

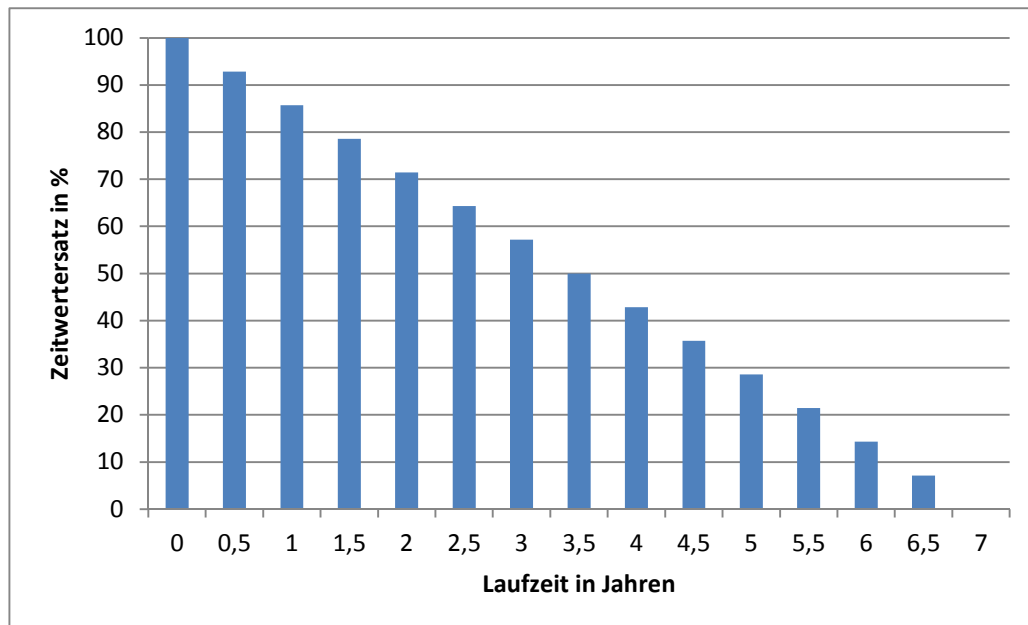
Zeitwertersatzgarantie für das Produkt 16SPzS2000, 48V

KfW-Förderprogramm Erneuerbare Energien "Speicher", Programmnummer 275

Für die im Rahmen des Batteriespeichersystems gelieferten Batterien der TESVOLT GmbH des Typs 16SPzS2000,48V (nachfolgend "Batterien") genannt, wird eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren gewährt. Diese Zeitwertersatzgarantie ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Teilnahme am KfW-Förderprogramm Erneuerbare Energien "Speicher", Programmnummer 275 und unter Einhaltung der im Rahmen dieses Förderprogramms definierten Förderbedingungen gültig. Sie kann lediglich durch den am Förderprogramm teilnehmenden Endkäufer (nachfolgend „Käufer“ genannt) der Batterien in Anspruch genommen werden.

Die Garantiezeit beginnt mit der Auslieferung der Batterien an den Käufer.

Bei einem Garantiefall wird unter Einschränkung der Ausschlussgründe unter Punkt **B.** der Zeitwert der vom Garantiefall (Definition s.u.) betroffenen Batterien ersetzt. Dieser berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von 7 Jahren linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Entwicklung des Zeitwertes über die Garantielaufzeit ist der Abbildung zu entnehmen.



Zwecks Bestimmung des Zeitwertes ist die Originalrechnung für das Batteriespeichersystem für die gesamte Garantiedauer aufzubewahren und der TESVOLT GmbH auf Aufforderung vorzulegen.

Ein Garantiefall - im Sinne dieser Zeitwertersatzgarantie - ist gegeben, wenn die maximal verfügbare Kapazität unter 80% der Nennkapazität fällt.

Der Käufer kann nach seiner Wahl anstelle des Zeitwertersatzes auch die Lieferung einer mangelfreien Batterie von der TESVOLT GmbH verlangen. Im Falle, dass sich der Käufer für die Lieferung einer mangelfreien Batterie der TESVOLT GmbH entscheidet, erfolgt diese nach Wahl der TESVOLT GmbH entweder im Rahmen eines kostenlosen Austausches oder zum im Zeitpunkt der Feststellung des Garantiefalles aktuellen Kaufpreis unter Anrechnung des zu diesem Zeitpunkt

aktuellen Zeitwertes der mangelhaften Batterie. Der aktuelle Kaufpreis berechnet sich in diesem Falle auf Grundlage des vom

Käufer bezahlten Kaufpreises unter Berücksichtigung jährlicher Inflationsrate sowie möglicher Rohstoffpreisänderungen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer der Batterien bleiben hiervon unberührt.

Die im Rahmen des Garantieanspruchs ersetzten Batterien und sonstige Komponenten gehen in Eigentum der TESVOLT GmbH über.

Die Feststellung und Umsetzung des Garantieanspruchs ist ausschließlich durch die TESVOLT GmbH oder ein durch die TESVOLT GmbH autorisiertes Unternehmen vorzunehmen. Bei den im Falle eines Garantieanspruches gelieferten mangelfreien Batterien läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Die Neulieferung der Batterien im Rahmen eines Garantiefalles begründet nicht den Neubeginn der Garantielaufzeit.

Garantiebedingungen

A.

Verpflichtungen des Käufers

Der Käufer der Batterien, die von der TESVOLT GmbH geliefert wurden, ist verpflichtet

1. sicherzustellen, dass die Batterien nur mit den von der TESVOLT GmbH zugelassenen Speicherwechselrichtern betrieben werden. Weitergehende Informationen können bei dem Installateur erfragt werden.
2. sicherzustellen, dass die Umgebungstemperatur an dem Aufstellungsort der Batterien außerhalb des Gehäuses des Batteriespeichersystems zwischen 10 °C und 30 °C liegt und gemessen über die Dauer von 12 Monaten im Durchschnitt 20 °C (± 3 °C) nicht übersteigt.
3. sicherzustellen, dass das Batteriespeichersystem durch eine geeignete Fachkraft in Betrieb genommen wird;
4. dafür Sorge zu tragen, dass die Batterien gemäß den von der TESVOLT GmbH veröffentlichten technischen Anweisungen betrieben und gewartet werden. Diese Anweisungen werden dem Käufer zusammen mit der Anlieferung der Batterien übergeben.
5. sicherzustellen, dass Vertreter der TESVOLT GmbH, zwecks Wahrnehmung der eingeräumten Garantieleistung, nach vorheriger Abstimmung Zugang zu den in Betrieb genommenen Batterien zum Zwecke der Inspektion zu gewöhnlichen Geschäftszeiten und Intervallen haben.
6. vollständige und ordnungsgemäße Wartungsunterlagen, welche den mitgelieferten technischen Anweisungen beiliegen, für den gesamten Lieferumfang aufzubewahren und der TESVOLT GmbH im Falle der Geltendmachung eines Garantieanspruchs die Überprüfung dieser Unterlagen zu gestatten.
7. die Batterien unmittelbar nach Inbetriebnahme, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme bei der TESVOLT GmbH per E-Mail (info@tesvolt.com) oder per Post (TESVOLT GmbH, Am Alten Bahnhof 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg) zu registrieren, um somit eine rasche Abwicklung in einem evtl. Garantiefall zu ermöglichen.

8. einen Garantieanspruch unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 21 Tagen nach dem er den Garantiefall (Definition s.o.) erkannt hatte oder hätte erkennen müssen, schriftlich an folgende E-Mail-Adresse (info@tesvolt.com) oder per Post (TESVOLT GmbH, Am Alten Bahnhof 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg) anzuzeigen.

B.

Ausschluss der Garantie

Die vorstehende Garantiezusage findet keine Anwendung auf Batterien, bei denen der Garantiefall (Definition s. o.) dadurch verursacht wurde, dass

1. die im Rahmen einer fachgerechten Inbetriebnahme durch eine geeignete Fachkraft vorgenommenen Einstellungen am Wechselrichter und/oder an dem Batteriespeichersystem ohne eine vorherige Abstimmung mit der TESVOLT GmbH verändert wurden;
2. die Batterien modifiziert, geändert oder mit anderen, von der TESVOLT GmbH nicht zugelassenen Komponenten verwendet wurden;
3. die Batterien physisch beschädigt wurden;
4. die Batterien aufgrund von äußeren Einwirkungen, die von der TESVOLT GmbH nicht zu vertreten sind, in ihrer Funktion beeinträchtigt wurden.

Die Garantiezusage findet auch dann keine Anwendung, wenn die unter Punkt A. genannten sonstigen Verpflichtungen des Käufers, ausgenommen Punkt A. 7, nicht eingehalten wurden.

Durch diese Zeitwertersatzgarantie werden die Gewährleistungsansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag, den er mit dem Verkäufer der Batterien geschlossen hat, nicht beschränkt.